



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

14.12.1979 - Drucksache 10/57

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 23. Februar 1971 — Brem.GBl. S. 11 — geändert durch Gesetz vom 7. November 1977 — Brem.GBl. S. 361 — wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 und 2 und in § 3 Abs. 1 wird jeweils hinter dem Wort „Parteien“ eingefügt: „und Wählervereinigungen“.

2. a) § 4 wird § 4 Abs. 1

b) in § 4 Abs. 1 wird hinter „§§ 1—3“ eingefügt: „an Parteien“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

Der Präsident der Bürgerschaft darf Zahlungen nach §§ 1—3 an Wählervereinigungen nicht leisten, solange diese ihm keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt haben. Der Rechenschaftsbericht muß die im letzten Kalenderjahr gewährten Spenden und Kredite ausweisen. §§ 25 und 27 Abs. 4 des Parteiengesetzes gelten entsprechend. Der Präsident der Bürgerschaft prüft den Rechenschaftsbericht und veröffentlicht ihn.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bereits für die Durchführung der Bürgerschaftswahl vom 7. Oktober 1979.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Schmidt
Tepperwien
Dr. Monnerjahn
Helene Knorr
Pötting
Dr. Koring

Neumann
Dr. Cassens
Ehlers
Karin Stieringer
Ravens
v. Schönfeldt

Dr. Klink

Antrag der Mitglieder des Verbands- und Geschäftsordnungsausschusses

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes

Die Mitglieder des Verbands- und Geschäftsordnungsausschusses

haben beschlossen, dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes (Wahlgesetz) vom 10. Februar 1958 (Brenn 10/57) zu empfehlen. Das Gesetz vom 1. November 1957 (Brenn 10/56) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 wird jeweils hinter dem Wort „Kandidat“ eingeleitet: „und Wahlvorschlag“.

Artikel 2 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 wird hinter „§ 1“ eingeleitet: „an Stelle“.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
Der Präsident der Bürgerschaft darf Kandidaten nach § 1 Abs. 1 und 2 Wahlvorschläge nicht leisten, solange diese ihm keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt haben. Der Rechenschaftsbericht nach § 1 Abs. 1 des Wahlgesetzes ist dem Kandidaten nach § 1 Abs. 1 und 2 des Wahlgesetzes zu legen. Der Präsident der Bürgerschaft prüft den Rechenschaftsbericht und veröffentlicht ihn.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der Gemeindevorwahlen vom 7. Oktober 1958.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ständige	Dr. Carius
Landtag	Dr. Carius
Dr. Carius	Dr. Carius
Dr. Carius	Dr. Carius
Dr. Carius	Dr. Carius
Dr. Carius	Dr. Carius
Dr. Carius	Dr. Carius
Dr. Carius	Dr. Carius

Dr. Carius